

21. Sept. 1889 unter Zurücknahme aller Ablässe, welche etwa früher allen Gläubigen<sup>1)</sup> dafür wären verliehen worden, die folgenden allgemein geltenden Ablässe bewilligt: 1) Vollkommenen Abläß an einem beliebigen von 15 unmittelbar aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem Rosenkranzfeste oder sonst während des Jahres, für alle Gläubigen, wenn sie an allen diesen Samstagen beichten, communicieren und wenigstens 5 Gefeze des Rosenkranzes andächtig beten oder in anderer Weise über die Rosenkranzgeheimnisse fromm nachdenken; — 2) 7 Jahre und 7 Quadragesen an den übrigen 14 Samstagen, unter den gleichen Bedingungen. — Alle diese Ablässe können den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden.

## Die neuesten Bestimmungen über das Herz Jesu-Fest und die ersten Monatsfreitage.

Von P. Franz Beringer, Consultor der hl. Abläß-Congregation zu Rom.

Das Decret der hl. Riten-Congregation vom 28. Juni 1889 hat folgenden Inhalt:

Da eben das zweite Jahrhundert zu Ende geht, seitdem die Herz Jesu-Andacht von den Gläubigen geübt zu werden begann, so haben sehr viele Bischöfe, auch im Namen ihres Clerus und Volkes sich mit Bitten an den heiligen Vater gewendet, er möge das Herz Jesu-Fest zu einem festum duplex I<sup>ae</sup> classis erhöhen. Se. Heiligkeit gieng sehr gern auf dieses Gesuch ein, weil er ja vorzüglich darauf bedacht ist, dass die Gläubigen in unserer Zeit, wo die Gottlosigkeit sehr zunimmt, in jener heilsamen Andacht eine Zuflucht und Stütze finden, dass sie von innigerer Liebe gegen unseren liebsten Erlöser entzündet, ihn nach Gebühr lobpreisen, ihm Sühne leisten und die göttliche Barmherzigkeit mit größerem Eifer anflehen um die Erhöhung unseres heiligen Glaubens und um den Frieden und das Wohlergehen des christlichen Volkes. Deshalb hat der heil. Vater das Folgende bestimmt:

1. Unbeschadet etwaiger größerer Privilegien, welche früher vom heiligen Stuhle Einzelnen sind bewilligt worden, soll das Fest des heiligsten Herzens Jesu künftig in der ganzen Kirche als Duplex I<sup>ae</sup> classis ohne Octav gefeiert werden, aber ohne Verpflichtung, die heil. Messe zu hören und von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten.

<sup>1)</sup> Die den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft für diese Uebung früher verliehenen Ablässe sind also nicht widerrufen. Als solche gibt P. Leipes (l. c. S. 136) an: einen vollkommenen Abläß an jedem der 15 Samstage; außerdem an 3 beliebigen dieser Samstage noch einen vollkommenen Abläß, an den übrigen 12 aber je einen Abläß von 7 Jahren und 7 Quadragesen.

2. Dieses Fest soll stets am Freitag nach der Frohnleichnams-Octav, als an seinem eigentlichen Tage, begangen werden; nur wenn das Fest des hl. Johannes des Täufers und der hl. Apostel Petrus und Paulus, oder besondere Feste von gleichem Ritus, d. h. die Kirchweihe und das Fest des Kirchen- oder Ortspatronen auf jenen Tag fielen, und die genannten Feste gebotene Feiertage sind, müßte das Herz Jesu-Fest auf den unmittelbar folgenden Tag verlegt werden.

3. Beziiglich der ersten Vesper des Herz Jesu-Festes gilt, wenn die Frohnleichnams-Octav unmittelbar vorhergeht, wie es gewöhnlich geschieht, die Regel, dass die Vesper von der genannten Octav gehalten wird, ohne Commemoration des Herz Jesu-Festes. Geht ein anderes festum duplex I<sup>ae</sup> classis vorher, so gelten die allgemeinen Rubriken und die Decrete der hl. Riten-Congregation.

4. In allen Kirchen und Kapellen, in welchen am Herz Jesu-Feste der kirchliche Gottesdienst vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gehalten wird, können Geistliche und Laien durch Beizwohnung bei demselben alle jene Ablässe gewinnen, welche den Gläubigen bewilligt sind, die während der Frohnleichnams-Octav beim kirchlichen Gottesdienste gegenwärtig sind (siehe dieselben in der 9. Auflage der „Ablässe“ S. 256, n. 5).

5. An allen ersten Monatsfreitagen darf die Botivmesse vom hl. Herzen Jesu gesungen oder gelesen werden in jenen Kirchen und Kapellen (selbst Privat-Oratorien), in welchen am Vormittag besondere Andachtübungen zu Ehren des göttlichen Herzens mit Gutheizung des Bischofs stattfinden; ausgenommen sind nur jene ersten Monatsfreitage, auf welche ein Fest unseres Herrn oder ein Duplex I<sup>ae</sup> classis, oder eine der privilegierten Ferien, Vigilien oder Octaven fällt. — (Acta S. Sedis XXI, 694, und Ephemerides liturgicae, Julii 1889, p. 441—448).

Ueber alle diese Bestimmungen ist übrigens ein besonderes Breve in Aussicht gestellt; sollte durch dasselbe der eine oder andere Punkt noch näher erklärt werden, so werden wir dies seinerzeit nachholen.

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Wenn ein Jahr zu Ende geht und einem Neujahre Platz macht, da stellen sich allerhand Gedanken ein. Man wendet wohl einen Blick auf die Zeituhr, die für jeden Menschen einmal aufgezogen wird, und einmal abläuft, deren rückseitiges Zifferblatt genau angibt, was und wieviel vorüber sei, während das vordere eine dunkle Fläche aufweist, worauf die Ziffern